

Verordnung über gemischte Einrichtungen

vom 11. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 39 d des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998¹
als Verordnung;²

I. Betriebsbewilligung

(1.)

Art. 1 Voraussetzungen

¹ Das Departement des Innern erteilt die Betriebsbewilligung, wenn:

- a) die Einrichtung über konzeptionelle Grundlagen betreffend Leistungen sowie Führung und Organisation verfügt, welche:
 - 1. auf die Sicherstellung des Wohls der betreuten Personen ausgerichtet sind;
 - 2. Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;
- b) Leitung und Personal persönlich und fachlich geeignet sind;
- c) die Zahl der Mitarbeitenden den Anforderungen der Betreuung entspricht;
- d) Bauten und Ausstattung zweckmässig sind und den Bedürfnissen der betreuten Personen entsprechen;
- e) der Betrieb wirtschaftlich gesichert erscheint;
- f) die interne Aufsicht sichergestellt ist.

² Es kann Richtlinien über die konzeptionellen Grundlagen und die interne Aufsicht erlassen.

Art. 2 Gesuch

¹ Die Einrichtung reicht das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung beim Amt für Soziales ein.

1 sGS 381.1.

2 Abgekürzt VGE. Im Amtsblatt veröffentlicht am 7. Januar 2013, ABl 2013, 54 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

² Das Gesuch enthält Angaben über:

- a) Zweck und Trägerschaft der Einrichtung;
- b) Regelung der internen Aufsicht;
- c) Betriebskonzept;
- d) Stellenplan sowie Personalien und Qualifikation der operativen Leitung sowie der Mitarbeitenden;
- e) Anzahl der angebotenen Plätze;
- f) Angaben über Gebäude und Ausstattung sowie Verwendung der Räumlichkeiten;
- g) aktueller Voranschlag und letzte Jahresrechnung.

³ Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 3 Koordination

¹ Das Departement des Innern:

- a) sorgt für die formelle Koordination der Betriebsbewilligung mit anderen für die Betriebsausübung notwendigen Verfahren und Verfügungen;
- b) meldet der Standortgemeinde die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligung;
- c) meldet den Entzug der Betriebsbewilligung urteilsfähigen betreuten Personen oder der gesetzlichen Vertretung der betreuten Person.

Art. 4 Entzug

¹ Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- b) Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
- c) angeordnete Massnahmen erfolglos geblieben sind.

Art. 5 Verzeichnis

¹ Das Amt für Soziales führt ein Verzeichnis der bewilligten Einrichtungen.

² Das Verzeichnis enthält:

- a) Bezeichnung, Adresse und Zweck der Einrichtung;
- b) Angaben über Trägerschaft, interne Aufsicht und Mitglieder der operativen Leitung;
- c) Datum der Erteilung und allfällige Befristung der Betriebsbewilligung.

II. Aufsicht

(2.)

Art. 6 *Meldepflicht*

¹ Die Trägerschaft der Einrichtung meldet dem Amt für Soziales:

- a) Änderungen des Zwecks, der Trägerschaft, bei der internen Aufsicht oder von Mitgliedern der operativen Leitung;
- b) Änderungen des Betriebskonzeptes;
- c) besondere Vorkommnisse, die negative Auswirkungen auf die betreuten Personen oder den Betrieb haben können.

² Die Trägerschaft der Einrichtung übermittelt dem Amt für Soziales alle sechs Monate ein Verzeichnis der betreuten Personen.

Art. 7 *Interne Aufsicht*

¹ Die Trägerschaft der Einrichtung bezeichnet eine von der operativen Leitung der Einrichtung unabhängige interne Aufsicht. Sie legt schriftlich Aufgaben und Befugnisse der internen Aufsicht fest.

Art. 8 *Behördliche Aufsicht* a) *Zuständigkeit*

¹ Das Amt für Soziales:

- a) beaufsichtigt die Einrichtung und überprüft periodisch die Bewilligungsvoraussetzungen;
- b) koordiniert die Aufsicht mit anderen Behörden, die eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen;
- c) teilt das Ergebnis der Trägerschaft der Einrichtung und der internen Aufsicht mit.

Art. 9 b) *Ausübung*

¹ Das Amt für Soziales kann:

- a) bei der Einrichtung sowie den zuständigen Behörden Berichte einholen und Unterlagen einsehen;
- b) angemeldete oder unangemeldete Kontrollen durchführen;
- c) Fachpersonen mit Abklärungen beauftragen.

Art. 10 c) *Massnahmen*

¹ Das Amt für Soziales kann:

- a) Massnahmen zur Behebung von Mängeln anordnen;

381.11

- b) urteilsfähige betreute Personen oder die gesetzliche Vertretung der betreuten Person informieren, wenn das Wohl der betreuten Personen gefährdet erscheint;
- c) den Entzug der Betriebsbewilligung androhen;
- d) die befristete Schliessung der Einrichtung verfügen, wenn Gefahr im Verzug ist.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 11 ³

Art. 12 ⁴

Art. 13 ⁵

Art. 14 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

3 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

4 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

5 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	48-37	11.12.2012	01.01.2013

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
11.12.2012	01.01.2013	Erlass	Grunderlass	48-37